

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Heinrich Klein

Beschlussvorlage

Abt. 1/0460/2022

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Ferienausschuss	29.08.2022	öffentlich

Sachstandsbericht zu den Bürger- und Ratsbegehren im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren United Initiators**Anlagen:**

- Anlage 1 - 22-06 UI_Bürgerbegehren
- Anlage 2 - Rechtsgutachten Döring-Spieß
- Anlage 3 - 2022-07-26_Beschlussauszug
- Anlage 4 - 2022-08-04_Zulassung des Bürgerbegehrens
- Anlage 5 - 2022-08-12_Standpunkt zum Inhalt des Bürgerbegehrens
- Anlage 6 - 2022-08-17_Verlängerung der Frist

Begründung:

Mit Beschlüssen vom 26.07. und 27.07.2022 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung mit der Durchführung von Bürgerentscheid und Ratsbegehren zum Bebauungsplanverfahren der Firma United Initiators. Als gemeinsamer Termin für beide Entscheide wurde dafür der 23.08.2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Verwaltung vom 04.08.2022 und darin angesetzter Frist bis Donnerstag, den 18.08.2022 wurde die Bürgerinitiative aufgefordert, eine überarbeitete Begründung zum Bürgerentscheid an die Verwaltung zu senden.

Mit Schreiben vom 12.08.2022 hatte die Bürgerinitiative angekündigt die Überarbeitung, aufgrund ihrer Meinung nach zu kurzer Fristsetzung, erst bis 01.09.2022 zu übersenden. Daraufhin wurde in einem weiteren Schreiben der Verwaltung vom 17.08.2022 unter Darlegung der drucktechnischen terminlichen Notwendigkeiten eine weitere Fristverlängerung bis Donnerstag, den 25.08.2022 gewährt. Bis zum Zeitpunkt der Ladung des Ferienausschusses lag der Verwaltung noch keine überarbeitete Begründung/Stellungnahme zur alten Begründung zum Bürgerentscheid seitens der Bürgerinitiative vor.

Am 19.08.2022 erhielt die Gemeinde mit Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 16.08.2022 im richterlichen Auftrag den Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO mitgeteilt.

*„Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 123*

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.“

Seitens des Verwaltungsgerichts wurden die Antragstellerinnen gebeten, bis spätestens 29.08.2022 mitzuteilen, wann und mit welchem Klageantrag eine Klage in der Hauptsache zu erheben beabsichtigt ist.

Ebenso wurde die Gemeinde aufgefordert sich bis spätestens 29.08.2022 zu äußern und die einschlägigen vollständigen Akten vorzulegen.

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit der betrauten Rechtsanwältin konnte der Sachverhalt nach frühestmöglicher Terminvereinbarung für Dienstag, den 23.08.2022 dann vorab am Montag mit dem Vertreter der Bürgermeisterin im Amt und am Dienstag dann mit der für die Gemeinde zuständigen Anwaltskanzlei Doering und Spiess erörtert werden. Zeitgleich wurde damit begonnen, die vom Verwaltungsgericht geforderten Akten, Pläne und Schriftstücke zusammen zu stellen. Ebenso wurde ein Auftrag zur Formulierung eines entsprechenden Antwortschreibens an das Verwaltungsgericht bei der Anwaltskanzlei Doering und Spiess in Auftrag gegeben (vgl. Anlage). Dieses geht dem Verwaltungsgericht fristgerecht zu.

Zur Beschleunigung des Verwaltungsweges erfolgte die Übergabe der einschlägigen Akten am 24.08.2022 durch persönliche Übergabe im Bayerischen Verwaltungsgericht.

Darüber hinaus hat die Gemeinde ein weiteres Schreiben des VWG München am 25.08.2022 vorab per Fax erhalten, vgl. Anlage 8 in TOP 3.2. In diesem Schreiben teilt uns das VWG mit, dass die BI erwartet, dass das Ratsbegehren nicht weiterverfolgt wird. Andernfalls wird Hauptsacheklage eingereicht werden.

Am Abend des 25.08.2022 erhielt die Gemeinde per Mail die überarbeitete Erläuterung zum Bürgerentscheid von der Bürgerinitiative zugeleitet.

Ebenso wurde die Gemeinde am Abend des 25.08.2022 von der Rechtsanwaltsgesellschaft Heussen über eine Rechtsaufsichtsbeschwerde der Firma United beim Landratsamt München in Kenntnis gesetzt. Die Rechtsaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen den am 26.07.2022 gefassten Beschluss zur Zulässigkeit des von der Bürgerinitiative initiierten Bürgerentscheids.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a diagonal line and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister